

Synopse zur Satzungsneufassung 2026

Dorfverein Hoheging – Kellerhöhe – Bürgermoor e.V.

Vergleich der bisherigen Satzung vom 09.06.2022 mit dem Satzungsentwurf zur Neufassung, Stand 12. August 2026.

Hinweis: Diese Synopse dient der Information der Mitglieder. Maßgeblich für die Beschlussfassung ist ausschließlich der vollständige Entwurf der neuen Satzung in der mit der Einladung ausgehängten Fassung.

Übersicht der wesentlichen Änderungen

Die neue Satzung übernimmt die Grundstruktur der bisherigen Satzung, formuliert zahlreiche Regelungen jedoch klarer und registerfester. Besonders geändert oder ergänzt wurden:

- klarere Formulierung des Vereinszwecks und der gemeinnützigen Ausrichtung,
- ausdrückliche Regelung des Geschäftsjahres,
- präzisere Regelung zu Umlagen einschließlich Höchstgrenze,
- genauere Regelungen zur Mitgliedschaft und zum Austritt,
- Übergangsregelung zur künftigen zeitversetzten Vorstandswahl,
- ausdrückliche Regelungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands,
- eindeutige Regelung zur Einladung zur Generalversammlung,
- neue Pflicht, bei Satzungsneufassung den vollständigen Entwurf zusammen mit der Einladung auszuhängen,
- klarere Vermögensbindung bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Synopse im Einzelnen

Bereich	Bisherige Satzung vom 09.06.2022	Neue Satzung, Stand 12.08.2026	Erläuterung / Änderung
Überschrift / Stand	Satzung vom 09.06.2022.	Neufassung, Stand 12. August 2026.	Die Satzung wird vollständig neu gefasst.
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	Der Verein trägt den Namen Dorfverein Hoheging – Kellerhöhe – Bürgermoor. Sitz ist 49661 Kellerhöhe. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.	Der Verein trägt den Namen Dorfverein Hoheging – Kellerhöhe – Bürgermoor e.V. Sitz ist 49661 Kellerhöhe. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	Der Name wird an die Eintragung als e.V. angepasst. Das Geschäftsjahr wird ausdrücklich geregelt.
§ 2 Vereinszweck / Aufgaben	Zweck ist die Förderung der Ortschaften Hoheging, Kellerhöhe und Bürgermoor. Genannt werden Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz, Erhalt und Pflege dörflicher Gemeinschaftsanlagen, Pflege	Zweck ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Ortsverschönerung im Zusammenwirken mit interessierten Stellen in den Ortschaften Hoheging, Kellerhöhe und Bürgermoor. Der	Der Vereinszweck wird klarer und stärker an gemeinnützige Zwecke angelehnt. Die bisherigen praktischen Tätigkeiten bleiben im Kern erhalten.

Bereich	Bisherige Satzung vom 09.06.2022	Neue Satzung, Stand 12.08.2026	Erläuterung / Änderung
	von Landschaft, Brauchtum und Kultur sowie Förderung der Dorfgemeinschaft.	Zweck wird durch konkrete Maßnahmen wie Pflege des Ortsbildes, Sitzbänke, Anpflanzungen, Dorfschmückung, Pflege des Kriegerdenkmals, Veranstaltungen und Pflege von Traditionen verwirklicht.	
§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit	Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, satzungsmäßige Mittelverwendung, keine Zuwendungen an Mitglieder und keine zweckfremden Begünstigungen sind geregelt. Mittel sollen durch öffentliche Beihilfen, Spenden, Mitgliedsbeiträge und Umlagen aufgebracht werden.	Die bisherigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen werden übernommen und sprachlich klarer gefasst. Zusätzlich wird geregelt, dass Umlagen nur durch Beschluss der Generalversammlung erhoben werden dürfen und eine jährliche Höchstgrenze von 30 Euro pro Mitgliedshaushalt nicht überschreiten dürfen. Die genaue Höhe ist im Protokoll zu dokumentieren.	Die Umlagen werden rechtssicherer und für Mitglieder kalkulierbarer geregelt. Die Höchstgrenze schafft Transparenz.
§ 4 Mitgliedschaft – Aufnahme	Mitglied kann jeder Einwohner der Ortschaften werden, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, dort wohnt und den Beitritt schriftlich erklärt. Personen außerhalb der Ortschaften können bei besonderer Beziehung durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden.	Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 15. Lebensjahr vollendet hat und ihren Wohnsitz in Hoheging, Kellerhöhe oder Bürgermoor hat. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen mit besonderer Beziehung können auf schriftlichen Antrag, auch per E-Mail an die offizielle Vereinsadresse, durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden.	Die Aufnahmevoraussetzungen werden präzisiert. Die Zustimmung bei Minderjährigen und die Antragstellung per E-Mail werden ausdrücklich geregelt.
§ 4 Mitgliedschaft – Ende	Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Wegzug oder Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand jeweils zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.	Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlegung des Wohnsitzes, Verlust der Geschäftsfähigkeit bei Volljährigen oder Austrittserklärung. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand, namentlich an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.	Die Beendigungstatbestände werden genauer geregelt. Die Austrittsfrist und der Adressat der Austrittserklärung werden klargestellt.
§ 4 Mitgliedschaft – Widerspruch	Keine ausdrückliche Regelung zum Widerspruch gegen die Ablehnung eines Mitgliedsantrags.	Gegen die Ablehnung eines Mitgliedsantrags kann der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.	Neuer Rechtsschutz für Antragsteller. Das Verfahren wird transparenter.
Stimmrecht / Wählbarkeit	Bisher geregelt: Stimmrecht nach Vollendung des 16. Lebensjahres; in den Vorstand wählbar nach Vollendung des 18. Lebensjahres und zweijähriger Zugehörigkeit.	Im Entwurf 2026 ist hierzu keine entsprechende ausdrückliche Regelung enthalten.	Dieser Punkt sollte bewusst geprüft werden. Wenn die bisherigen Altersgrenzen weiter gelten sollen, sollten sie in der neuen Satzung ausdrücklich aufgenommen werden.

Bereich	Bisherige Satzung vom 09.06.2022	Neue Satzung, Stand 12.08.2026	Erläuterung / Änderung
§ 5 Beiträge	Von den Mitgliedern ist ein Beitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.	Von den Mitgliedern ist ein Beitrag zu zahlen, der von der Generalversammlung festgesetzt wird. Umlagen werden zusätzlich nach Maßgabe des § 3 erhoben.	Begrifflich wird einheitlich „Generalversammlung“ verwendet. Umlagen werden mit § 3 verknüpft.
§ 6 Organe des Vereins	Organe sind Vorstand, erweiterter Vorstand / Ausschüsse gemäß § 9 und Generalversammlung.	Organe sind Vorstand, erweiterter Vorstand und Generalversammlung.	Die Organstruktur wird vereinfacht. Ausschüsse werden nicht mehr ausdrücklich als Organ genannt.
§ 7 Vorstand – Zusammensetzung	Vorstand besteht aus Vorsitzendem, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer und Kassenwart.	Vorstand besteht unverändert aus Vorsitzendem, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer und Kassenwart.	Inhaltlich unverändert.
§ 7 Vorstand – Amtszeit und Wahlrhythmus	Amtsdauer beträgt vier Jahre. Zeitversetzte Wahl: in geraden Kalenderjahren Vorsitzender und Kassenwart, in ungeraden Jahren stellvertretende Vorsitzende und Schriftführer.	Amtszeit beträgt vier Jahre. Zur Herstellung einer zeitversetzten Wahl wird geregelt: 2030 Wahl des Vorsitzenden und des Kassenwerts für vier Jahre; 2030 einmalige Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers für zwei Jahre; ab 2032 regulär vierjährige Amtszeiten für alle neu gewählten Vorstandsmitglieder.	Die neue Regelung berücksichtigt, dass der gesamte Vorstand 2026 nach alter Satzung neu gewählt werden soll. Ab 2030/2032 wird wieder ein versetzter Wahlrhythmus hergestellt.
§ 7 Vorstand – Verbleib und Ersatzwahl	Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.	Diese Regelungen werden übernommen.	Inhaltlich unverändert, sprachlich klarer.
§ 7 Vorstand – Vertretung nach § 26 BGB	Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende bilden den gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB. Zwei der Vorgenannten vertreten gemeinsam.	Vorsitzender und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei dieser Personen vertreten den Verein gemeinschaftlich nach außen.	Inhaltlich im Wesentlichen unverändert, sprachlich präzisiert.
§ 7 Vorstand – Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	Keine ausdrückliche Regelung zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands.	Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die eines stellvertretenden Vorsitzenden.	Neue klare Regelung für Vorstandssitzungen und Beschlüsse.
§ 7 Vorstand – digitale / hybride Sitzungen	Keine ausdrückliche Regelung.	Vorstandssitzungen können digital oder hybrid stattfinden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.	Neue zeitgemäße Regelung für flexible Vorstandsarbeit.
§ 8 Aufgaben des Vorstands	Führung der laufenden Geschäfte einschließlich Kasse, Durchführung der Beschlüsse, Vertretung gegenüber Kommunen, Kirchen und sonstigen Stellen. Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.	Aufgaben werden umfassender beschrieben: Leitung und Organisation des Vereinsbetriebs, Finanzverwaltung, Umsetzung der Beschlüsse, Vertretung gegenüber Kommunen, Kirchen und Institutionen sowie in der Öffentlichkeit, Vorbereitung und Einberufung der	Die Aufgaben werden präziser und vollständiger gefasst. Aufwandsentschädigungen werden ausdrücklich ermöglicht.

Bereich	Bisherige Satzung vom 09.06.2022	Neue Satzung, Stand 12.08.2026	Erläuterung / Änderung
§ 9 Erweiterter Vorstand	Zur Unterstützung des Vorstands gehören Ortsvorsteher und die entsprechenden Ratsmitglieder. Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren.	Generalversammlung, Pflege der Vereinsziele und Koordination der Vereinsaktivitäten. Ehrenamtlichkeit bleibt geregelt; Aufwandsentschädigungen sind im gesetzlichen Rahmen möglich. Dem erweiterten Vorstand gehören die amtierenden Ortsvorsteher der drei Ortschaften sowie die jeweils gewählten Ratsmitglieder für Kellerhöhe, Bürgermoor und Hoheging an. Weitere Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss kooptiert werden. Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion und kein Vertretungsrecht nach § 26 BGB.	Die Zusammensetzung wird präziser beschrieben. Die beratende Funktion und fehlende Vertretungsmacht werden klargestellt.
§ 10 Generalversammlung – Einberufung	Generalversammlung jährlich einmal. Außerdem bei Bedarf, wenn mindestens zehn Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Einladung mit Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten der Kirchengemeinde St. Marien Hoheging-Kellerhöhe-Bürgermoor unter Einhaltung von zwei Wochen.	Generalversammlung mindestens jährlich. Außerdem einzuberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung von zwei Wochen mit Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten der Kirchengemeinde St. Marien Hoheging-Kellerhöhe-Bürgermoor.	Die bisherige konkrete Einladungsform bleibt erhalten und wird klarer formuliert.
§ 10 Generalversammlung – zusätzliche Bekanntmachung	Keine ausdrückliche Regelung zu Internetseite oder digitalen Kanälen.	Zusätzlich kann die Einladung über Internetseite und digitale Kommunikationskanäle bekannt gemacht werden. Diese zusätzliche Bekanntmachung ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Einberufung.	Digitale Information wird ermöglicht, ohne die Wirksamkeit der Einladung davon abhängig zu machen.
§ 10 Generalversammlung – Satzungsneufassung	Keine ausdrückliche Regelung, dass bei Satzungsneufassung der Entwurf mit der Einladung auszuhängen ist.	Soll über eine Neufassung der Satzung beschlossen werden, ist der vollständige Entwurf der neuen Satzung zusammen mit der Einladung im Schaukasten auszuhängen.	Neue Regelung zur Vermeidung künftiger Beanstandungen durch das Registergericht.
§ 10 Generalversammlung – Beschlussfähigkeit	Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.	Diese Regelung wird übernommen und sprachlich klargestellt.	Inhaltlich unverändert.
§ 10 Generalversammlung – Beschlussfassung	Grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit; Ausnahmen bei Satzungsänderung und Auflösung. Der bisherige Verweis war sprachlich/nummerisch unklar.	Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen benötigen zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Auflösung gilt § 13 Abs. 1.	Der frühere problematische Verweis wird vermieden. Die Mehrheiten werden direkt und klar geregelt.

Bereich	Bisherige Satzung vom 09.06.2022	Neue Satzung, Stand 12.08.2026	Erläuterung / Änderung
§ 10 Generalversammlung – Abstimmung	Abstimmung durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden.	Grundsätzlich offene Abstimmung per Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds ist schriftlich abzustimmen.	Inhaltlich im Wesentlichen unverändert, sprachlich präzisiert.
§ 10 Generalversammlung – Leitung	Keine ausdrückliche Regelung zur Versammlungsleitung.	Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Ist keiner anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.	Neue klare Regelung zur Versammlungsleitung.
§ 11 Aufgaben und Rechte der Generalversammlung	Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten, Sammlungen, Umlagen und Beiträge, Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer, Entgegennahme von Berichten, Entlastung, Satzungsänderung, Protokollierung.	Die Generalversammlung wird ausdrücklich als oberstes Organ bezeichnet. Aufgaben werden systematischer gefasst: grundlegende Angelegenheiten, Beiträge, Umlagen und Sammlungen, Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer, Berichte, Entlastung, Satzungsänderungen, Auflösung, Protokollierung.	Inhaltlich weitgehend übernommen, aber klarer strukturiert und um die Auflösung als Aufgabe ergänzt.
§ 12 Kassenprüfer	Zwei Kassenprüfer prüfen Kassenbücher, Bestände und Belege. Jährlicher Bericht. Wahl abwechselnd für jeweils zwei Jahre.	Zwei Kassenprüfer werden im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und berichten jährlich.	Die Unvereinbarkeit mit dem Vorstand wird ausdrücklich geregelt. Aufgaben werden klarer formuliert.
§ 13 Auflösung und Vermögensbindung	Verein ist aufgelöst, wenn mehr als drei Viertel der Mitglieder die Auflösung beschließen. Bei Auflösung ist das Vereinsvermögen durch Beschluss der Generalversammlung an eine steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen, die es im Sinne von § 3 verwendet.	Verein ist aufgelöst, wenn mehr als drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies in einer Generalversammlung beschließen. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Cloppenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.	Die Auflösungsmehrheit wird auf die anwesenden Mitglieder bezogen. Die Vermögensbindung wird konkreter gefasst und umfasst auch den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.
§ 14 Schlussbestimmung	Satzung wurde in der Generalversammlung vom 09.06.2022 beschlossen.	Satzung wird von der Generalversammlung am noch einzutragenden Datum beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	Inkrafttreten wird ausdrücklich an die Eintragung im Vereinsregister geknüpft.

Besondere Hinweise für die Generalversammlung

1. Die neue Satzung soll die bisherige Satzung vollständig ersetzen.
2. Maßgeblich ist der vollständige Satzungsentwurf, der zusammen mit der Einladung im Schaukasten ausgehängt wird.
3. Für die Satzungsneufassung ist nach der bisherigen Satzung eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Vorstandswahl findet vor dem Satzungsbeschluss nach der derzeit gültigen Satzung vom 09.06.2022 statt.
5. Die neue Satzung tritt erst mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.